

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKL2-A-075/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-Plan

E-Mail: jagd-agrar.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Gisela Hecher

(0 26 35) 9025

Durchwahl

35635

Datum

05. Februar 2020

Betrifft

Gemeinde Feistritz am Wechsel, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1, zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 604, KG Feistritz am Wechsel, Gemeinde Feistritz am Wechsel, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 604, KG Feistritz am Wechsel, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Die Verordnung tritt mit Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

1. Gemeinde Feistritz am Wechsel, z. H. des Bürgermeisters, Feistritz am Wechsel 17, 2873 Feistritz am Wechsel
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
4. Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triesterstraße 14, 2620 Neunkirchen zur Kenntnis
5. Polizeiinspektion Kirchberg am Wechsel, Markt 235, 2880 Kirchberg am Wechsel zur Kenntnis
6. Gemeinde Aspangberg-St. Peter, z. H. des Bürgermeisters, Sonneck 4, 2870 Aspangberg-St. Peter

mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

7. Gemeinde St. Corona am Wechsel, z. H. des Bürgermeisters, St. Corona am Wechsel 200, 2880 St. Corona am Wechsel
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
8. Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel, z. H. des Bürgermeisters, Markt 63, 2880 Kirchberg am Wechsel
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
9. Herrn Feuerbrandsachverständigen Dipl.-Ing. Günther Kodym , p.A. Fachschule Warth Aichhof 1, 2831 Warth
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. E n g e l